

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

-----

GUTACHTEN 32.759/2  
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG  
DES STAATSRATES

-----

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 19. Dezember 2001 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "über die Sprachenvermittlung und den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen" abzugeben, und nachdem er die Sache in seinen Sitzungen vom 4., 10., 17. und 24. Februar 2003 untersucht hat, hat am letztgenannten Datum folgendes Gutachten abgegeben :

### Vorbemerkungen

1. Folgende vorhergehende Formalitäten wurden vor der Einreichung des Antrags auf Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung erfüllt :

- der Finanzinspektor hat sein Gutachten am 22. November 2001 abgegeben, d.h. an dem Tag, an dem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen hat, der Gesetzgebungsabteilung den entworfenen Text zur Begutachtung vorzulegen <sup>(1)</sup>;
- der Haushaltsminister hat seine Einwilligung am 12. Dezember 2001 erteilt;
- die durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den Gewerkschaften ihres Personals vorgeschriebene Gewerkschaftsverhandlung hat am 12. November 2001 (siehe das Protokoll vom 22. November 2001) stattgefunden.

2. Aufgrund des Artikels 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung ist eine Änderung der Zulassungsbedingungen für die Schüler eine grundlegende Reform des Unterrichtswesens, die im vorhinein zwischen den Schulträgern abzusprechen ist.

---

<sup>(1)</sup> Das Gutachten des Finanzinspektors wurde unter Verletzung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Französisch abgefaßt. Aufgrund des Artikels 60bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und der Artikel 9 und 10 des königlichen Erlasses vom 28. April 1998 zur Organisation des Interföderalen Korps der Finanzinspektion wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Finanzinspektor zur Verfügung gestellt. Er gehört infolgedessen den Dienststellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft an. Artikel 69 des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 bestimmt, daß diese Dienststellen der Sprachenregelung unterliegen, die den lokalen Dienststellen des deutschen Sprachgebiets durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auferlegt wird. Artikel 10 der koordinierten Gesetze verpflichtet den Finanzinspektor, sich in seinen Beziehungen mit Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. In Anwendung von Artikel 58 der koordinierten Gesetze in Verbindung mit Artikel 70 des besagten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ist das Gutachten des Finanzinspektors somit förmlich nichtig.

Der Auditor-Berichterstatte hat den Beauftragten des Ministers darauf aufmerksam gemacht, daß die Artikel 6 und 7 des Entwurfs, die sich auf die Zulassung der Schüler zu dem Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen, einer vorherigen Absprache bedürfen. Die vorgeschriebene Absprache erfolgte am 19. September 2002 und am 25. Oktober 2002.

3. Artikel 79 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft schreibt hinsichtlich der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen folgende vorhergehende Beratungen vor :

"Der Rat kann über die in Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Sprachenregelung im Unterrichtswesen genannten Angelegenheiten erst entscheiden, nachdem er die Stellungnahme der Direktoren der Lehranstalten sowie der gegebenenfalls an diesen Lehranstalten bestehenden Elternvereinigungen eingeholt hat.

Diese Stellungnahmen müssen dem Beschluß des Rates beigelegt werden.

Wird binnen neunzig Tagen nach dem Tag, an dem diese Direktoren und Vereinigungen befaßt worden sind, keine Stellungnahme abgegeben, so gilt dies als positive Stellungnahme."

Diese Bestimmung entspricht derjenigen, die in Artikel 35 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft stand. In der Begründung zu dem letztgenannten Gesetz <sup>(2)</sup> stand, was Artikel 35 betrifft, folgendes :

"Si l'accord est assez facilement atteint sur ces objectifs, il existe actuellement d'assez profondes divergences de vue sur les moyens à utiliser et ce, dans la région même.

Aussi, le gouvernement a-t-il estimé que, dans une matière aussi délicate, le Conseil était l'institution la mieux placée pour déterminer dans le cadre des dispositions de la loi du 30 juillet 1963, la place respective de l'allemand et du français dans l'enseignement.

Afin que le Conseil assume dans les meilleures conditions la mission délicate qui lui incombe de la sorte, cet article prévoit la consultation préalable obligatoire des principaux secteurs intéressés."

---

<sup>(2)</sup> Parl. Dok., Begründung, Nr. 619/1 vom 14. Juni 1973, veröffentlicht in: Pasinomie, 1973, S. 833 ff., insbesondere S. 837.

In dem am 21. November 1972 abgegebenen Gutachten 11.762/2 über den Entwurf, der das Gesetz vom 10. Juli 1973 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung folgende Bemerkung formuliert :

"A l'article 18 <sup>(3)</sup>, il y a lieu de supposer que l'obligation de consulter les associations de parents se limite à la consultation des seules associations existant en fait.

... le Conseil d'Etat propose de remplacer [l'article 18] par le texte suivant :

(...) Article 18 : Le Conseil ne pourra délibérer dans les matières prévues à l'article 17 qu'après avoir pris l'avis des directeurs des établissements d'enseignement ainsi que des associations de parents d'élèves qui existeraient dans ces établissements."

Der Beauftragte des Ministers behauptet, Artikel 79 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 habe seit dem Inkrafttreten von Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 5, der Verfassung keine Berechtigung mehr. Der besagte Artikel 79 sei im Lichte des Verfahrens von Artikel 8, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Sprachenregelung im Unterrichtswesen konzipiert worden, dem zufolge der Rat der deutschen Kulturgemeinschaft in diesem Bereich Erlasse mit Verordnungsscharakter annehme, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten von den gesetzgebenden Kammern zu bestätigen seien. Da Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 5, der Verfassung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Zuständigkeit hinsichtlich der Regelung des Sprachengebrauchs in dem Unterrichtswesen erteilt habe, seien die genannten Bestimmungen als hinfällig zu betrachten. Der Dekretentwurf habe auf jeden Fall zu zahlreichen Beratungen, einschließlich Anhörungen der Schulträger und der Direktoren der Lehranstalten, Anlaß gegeben. Es sei infolgedessen nicht notwendig, neue Beratungen aufgrund des Artikels 79 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 vorzunehmen.

Dieser Argumentation kann nicht beigetreten werden. Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 5, der Verfassung ist eine Zuständigkeitsregel. Diese Bestimmung steht der Beibehaltung des Artikels 79 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, der eine

---

<sup>(3)</sup> Dieser Artikel ist Artikel 35 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 geworden.

Verfahrensregel ist, nicht entgegen <sup>(4)</sup>. Die durch letztgenannte Bestimmung vorgeschriebenen Beratungen behalten - ungeachtet der 1997 erfolgten Änderungen im Bereich der Zuständigkeiten - ihre Berechtigung : den Rat über eine delikate Angelegenheit - siehe den oben wiedergegebenen Auszug aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 10. Juli 1973 - so gut wie möglich zu informieren. Die in Artikel 79 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 vorgesehenen Beratungsverpflichtungen bleiben somit anwendbar.

Die Beratung mit den Direktoren der Lehranstalten, die anlässlich der Vorbereitung des Dekretentwurfs vorgenommen wurde, ist diesbezüglich nicht befriedigend. Es müssen Beratungen vorgenommen werden, die sich ausdrücklich auf Artikel 79 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 stützen und in deren Rahmen die Stellungnahmen der Direktoren der Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einerseits, und der an diesen Lehranstalten bestehenden Elternvereinigungen, andererseits, eingeholt werden müssen. Diese Stellungnahmen müssen schriftlich festgelegt werden und sind dem Dekret beizufügen.

Vorliegendes Gutachten wird vorbehaltlich der Erfüllung dieser Formalität abgegeben.

### Allgemeine Bemerkungen

#### I. Zuständigkeit

Die entworfenen Bestimmungen zielen zum Teil darauf ab, den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu regeln. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für die Festlegung dieser

---

<sup>(4)</sup> Es wurde auch nie behauptet, daß die Artikel 127, § 1, Absatz 1, Nr. 2, und 130, § 1, Absatz 1, Nr. 3, der Verfassung, die die Gemeinschaften hinsichtlich des Unterrichtswesens für zuständig erklären, mit sich bringen, daß Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, dem zufolge die grundlegenden Reformen des Unterrichtswesens im vorhinein zwischen den Schulträgern abzusprechen sind, hinfällig geworden wäre.

Bestimmungen, und zwar aufgrund des am 20. Mai 1997 eingefügten Artikels 130, § 1, Absatz 1, Nr. 5, der Verfassung, der wie folgt lautet :

"§ 1. Der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt durch Dekret :

(...)

5° den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschußten oder anerkannten Einrichtungen."

Die anderen Bestimmungen des Dekretentwurfs betreffen die Organisation des Unterrichtswesens, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft "in den in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nummer 2 [der Verfassung] bestimmten Grenzen" zuständig ist (Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 3, der Verfassung).

Die Tragweite des Entwurfs überschreitet nicht die der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die genannten Verfassungsbestimmungen erteilten Zuständigkeiten.

## II. Vereinbarkeit mit den höheren Normen und Zusammenhang mit den anderen Gesetzgebungen im Bereich des Sprachengebrauchs

1. Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Sprachenregelung im Unterrichtswesen, abgeändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 (dessen Aufhebung in Artikel 50, Nr. 1, des Entwurfs vorgesehen wird), lautet wie folgt :

"Artikel 8. In den im deutschen Sprachgebiet gelegenen Anstalten und unter den von dem Rat der deutschen Kulturgemeinschaft festgelegten Bedingungen kann ein Teil des Programms ab dem dritten Jahr des Primarschulwesens in den folgenden Sprachen erteilt werden:

- a) in Französisch in den Primar-, Sekundar- und Hochschulen deutscher Sprache;
- b) in Deutsch in den Primarschulen französischer Sprache.

Die in Absatz 1 erwähnten Erlasse mit Verordnungscharakter des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft werden innerhalb einer Frist von sechs Monaten von der Regierung den Gesetzgebenden Kammern zur Billigung vorgelegt.

Sie treten erst in Kraft, nachdem sie Gesetzeskraft erworben haben."

.../...

In den am 21. November 1972 bzw. 4. Juni 1973 abgegebenen Gutachten 11.762/2 und 11.859/2 über den Entwurf, der das Gesetz vom 10. Juli 1973 geworden ist, hat der Staatsrat weder gegen das Prinzip, daß die Unterrichtssprache bestimmter Primarschulen Französisch ist, noch gegen das Prinzip, daß bestimmte Fächer in den Schulen, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, in Französisch gelehrt werden können, Einwände geäußert.

2. Der Dekretentwurf bestimmt in Artikel 3, § 1, daß Deutsch im Prinzip die Unterrichtssprache ist.

Die Ausnahmen zu dem einsprachig-deutschen Charakter des in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilten Unterrichts sind von zweierlei Art :

- die Möglichkeit, Kindergarten- oder Primarschulabteilungen zu gründen, in denen Französisch oder Niederländisch die Unterrichtssprache ist (Artikel 3, § 2, des Entwurfs);
- die Möglichkeit, im Vorschulwesen Aktivitäten in einer anderen Sprache als Deutsch zu organisieren (Artikel 5, § 1, des Entwurfs) und in dem in deutscher Sprache organisierten Primar- und Sekundarschulwesen andere Fächer als den Französischunterricht in einer anderen Sprache als Deutsch zu lehren (Artikel 3, § 5, Absätze 1 und 2, des Entwurfs).

Die Zulässigkeit des entworfenen Systems muß im Lichte der höheren Normen und insbesondere des Artikels 4 der Verfassung, dem zufolge Belgien vier Sprachgebiete umfaßt: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel- Hauptstadt, untersucht werden.

Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt, daß der Gebrauch der deutschen Sprache die Regel sein muß und daß der Gebrauch einer anderen Sprache die Ausnahme ist. Der Entwurf entspricht zwar dieser Auffassung, aber es muss dennoch untersucht werden, ob die darin vorgesehenen Ausnahmen nicht zu weitgehend sind.

Der Zusammenhang des Entwurfs mit anderen Regelungen im Bereich des Sprachengebrauchs sowie der Zusammenhang zwischen der Hauptnorm - die die Einsprachigkeit des Unterrichtswesens festlegt - und den durch den Entwurf vorgesehenen Ausnahmen sind auch zu untersuchen.

3. Die erste Abweichung von dem Einsprachigkeitsprinzip betrifft die Möglichkeit, den Grundschulunterricht in einer anderen Sprache als Deutsch zu erteilen.

Sie ist dadurch gerechtfertigt, daß sie darauf abzielt, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft lebenden französisch- bzw. niederländischsprachigen Minderheiten zu schützen (Begründung, Punkt 3.1). Diese Rechtfertigung ist annehmbar, weil diese Ausnahme sich auf das Grundschulwesen beschränkt und weil die Anzahl der einen Unterricht in Französisch und in Niederländisch erteilenden Schulen notwendigerweise beschränkt sein wird. Die vorgesehene Ausnahme stellt somit den einsprachigen Charakter des gesamten Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht in Frage. Es könnte zwar behauptet werden, daß es den Eltern von nichtdeutschsprachigen Kindern freisteht, ihre Kinder in einer Schule außerhalb des deutschen Sprachgebiets anzumelden, damit sie an einem Unterricht in einer anderen Sprache als Deutsch teilnehmen können. Man muß jedoch berücksichtigen, daß die Schüler des Grundschulwesens junge Kinder sind und daß es vernünftig ist, dafür zu sorgen, daß sie keine längeren Strecken zurücklegen müssen <sup>(5)</sup>.

Was die französische Sprache betrifft, ist übrigens darauf hinzuweisen, daß die Reform mit den anderen Regelungen im Bereich des Sprachengebrauchs vereinbar ist. So bestimmen die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, daß in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets die von den lokalen Dienststellen zu gebrauchende Sprache im Prinzip die deutsche Sprache ist, aber sie sehen eine ganze Reihe von Ausnahmen von diesem Prinzip vor:

- die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare werden in deutsch und in französisch aufgesetzt (Artikel 11, § 2);

---

<sup>(5)</sup> In dem Entwurf ist von 4 Km die Rede.

- es wird immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf französisch an eine lokale Dienststelle richtet (Artikel 12, Absatz 2);
- Interessehabende können ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung einer sich auf Privatpersonen beziehenden Urkunde erhalten, die als Ausfertigung oder gleichlautende Abschrift gilt (Artikel 13, § 2);
- lokale Dienststellen setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Interessehabenden in deutsch oder in französisch auf (Artikel 14, § 3), usw.

So stellt auch das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtssachen das Prinzip fest, daß das ganze Verfahren vor den Zivil- und Handelsgerichten des Gerichtsbezirks Eupen in deutscher Sprache stattfindet (Artikel 2bis, eingefügt durch das Gesetz vom 23. September 1985); es bestimmt aber, daß die Parteien darum bitten können, daß das Verfahren vor diesem Gericht in französischer Sprache stattfindet (Artikel 7, § 1, Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 23. September 1985). Vor den Polizeigerichten und dem Strafgericht des Gerichtsbezirks Eupen findet das ganze Verfahren in deutscher Sprache statt (Artikel 14, abgeändert durch das Gesetz vom 23. September 1985) aber der Angeklagte, der nur die französische Sprache kennt oder der sich in dieser Sprache leichter äußert, kann darum bitten, daß das Verfahren vor diesem Gericht in Französisch stattfindet (Artikel 23, letzter Absatz, abgeändert durch das Gesetz vom 23. September 1985).

Was die französische Sprache betrifft, stimmt der Dekretentwurf mit den o.a. Regelungen überein. Diese Übereinstimmung ist um so wichtiger, als die Regelung hinsichtlich des Gebrauchs der Sprachen in Verwaltungs- und Gerichtssachen Sache des föderalen Gesetzgebers ist. Es ist allerdings zu bemerken, daß diese Übereinstimmung hinsichtlich der niederländischen Sprache, die in dem deutschen Sprachgebiet keine besondere Schutzregelung aufgrund der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungs- und Gerichtssachen genießt, durch den Entwurf gebrochen wird.

4. Die zweite Abweichung von dem einsprachig-deutschen Charakter des Unterrichtswesens betrifft die Möglichkeit, in dem Vorschulwesen in einer anderen Sprache als Deutsch organisierte Aktivitäten vorzusehen und in dem Primar- und Sekundarschulwesen neben dem Französischunterricht auch andere Fächer in Französisch zu lehren.

Der Begründung zufolge wird diese Abweichung unter anderem durch die Förderung des Erlernens der französischen Sprache gerechtfertigt (Punkt 3.1).

Artikel 8 des besagten Gesetzes vom 30. Juli 1963 wurde durch Artikel 34 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft abgeändert. Über die Frage, ob ein Teil des in dem deutschen Sprachgebiet organisierten Unterrichts in Französisch zu erteilen ist, enthalten die Vorarbeiten zu diesem Artikel <sup>(6)</sup> folgende Erläuterungen :

"Dans la région de langue allemande, la procédure de l'emploi des langues dans l'enseignement se pose sous un angle particulier. Bien que faisant partie sans discontinuité de l'ensemble du domaine linguistique de l'allemand, cette région vit, en raison de ses dimensions réduites, en symbiose géographique, administrative, sociale et économique étroite avec la région de langue française de notre pays. De ce fait, il y a lieu de concilier deux impératifs dans le règlement de l'emploi des langues dans l'enseignement :

- 1° la priorité de la langue de la région à laquelle la population est, légitimement, très attachée;
- 2° une connaissance approfondie de la langue française, nécessaire entre autres pour des raisons impératives d'ordre professionnel."

Daß der Entwurf die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Aktivitäten und Fächer in Französisch zu organisieren, ist infolgedessen hinreichend berechtigt.

Es ist jedoch zu bemerken, daß :

- einerseits, was das Vorschulwesen betrifft, Artikel 5, § 1, des Entwurfs keinen Höchstumfang für die fremdsprachlichen Aktivitäten vorsieht;

---

<sup>(6)</sup> Parl. Dok., Begründung, Nr. 619/1 vom 14. Juni 1973, veröffentlicht in: Pasinomie, 1973, S. 833 ff., insbesondere S. 837.

- andererseits, was das Regelsekundarschulwesen betrifft, Artikel 5, § 3, des Entwurfs bestimmt, daß höchstens fünfzig Prozent des Sachunterrichts in französischer Sprache erteilt werden dürfen.

Der Verfassungsgeber hat nur ein zweisprachiges Gebiet vorgesehen: das Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Aufgrund von Artikel 4 der Verfassung kann infolgedessen nicht akzeptiert werden, daß der Unterrichtsumfang oder der Umfang der Aktivitäten in Französisch so bedeutend ist, daß das einsprachig-deutsche Sprachgebiet de facto ein zweisprachiges Gebiet hinsichtlich des Grund- und Sekundarschulwesens wird.

Im übrigen würde eine Abweichung, die die Erteilung der Hälfte - oder mehr - der Aktivitäten oder der Unterrichtsstunden in Französisch erlaubt, das in Artikel 3, § 1, des Entwurfs verankerte Prinzip selbst, dem zufolge Deutsch die Unterrichtssprache ist, aushöhlen <sup>(7)</sup>.

---

<sup>(7)</sup> Vgl. : das Gutachten 9.873/1, das am 21. November 1966 über einen Entwurf abgegeben wurde, der der königliche Erlaß vom 30. November 1966 zur Regelung des Unterrichts in Französisch in den Schulen deutscher Sprache und des Unterrichts in Deutsch in den Schulen französischer Sprache der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets geworden ist (Belgisches Staatsblatt vom 3. Dezember 1966), in Ausführung von Artikel 8 des o.a. Gesetzes vom 30. Juli 1963 (dieser Erlaß ist in Ermangelung einer Bestätigung durch die gesetzgebenden Kammern nie in Kraft getreten. Siehe B. Bergmans, "Die rechtliche Stellung der deutschen Sprache in Belgien", CABAY, 1986, p.62, Fußnote 127). In diesem Gutachten hat der Staatsrat folgendes erklärt :

"Aux termes de l'article 4 de la loi du 30 juillet 1963 concernant le régime linguistique dans l'enseignement, l'allemand est la langue de l'enseignement dans la région de langue allemande.

(...)

L'arrêté en projet prévoit, en exécution de l'article 8 de la loi du 30 juillet 1963, que les deux tiers des heures de cours peuvent être données, au niveau secondaire supérieur, dans la seconde langue.

Peut-on encore parler, dans ces conditions, d'un enseignement supérieur de langue allemande ? En fait, c'est à un enseignement secondaire supérieur de langue française que l'on a affaire. Le régime proposé, où l'enseignement n'est plus donné principalement dans la langue de la région, n'est pas conforme au principe fondamental de l'article 4 de la loi, et ne trouve de base légale ni dans la loi ni dans les travaux préparatoires de celle-ci."

Infolgedessen sind folgende Artikel abzuändern :

- Artikel 5, § 1, des Entwurfs, so dass die fremdsprachlichen Aktivitäten im Regelvorschulwesen auf weniger als fünfzig Prozent beschränkt sind;
- Artikel 5, § 3, des Entwurfs, indem bestimmt wird, daß die Anzahl der Unterrichtsstunden in Französisch im Sekundarunterrichtswesen - einschließlich der Unterrichtsstunden Französisch - niedriger als die Hälfte der Unterrichtsstunden sein muß.

### III. Ermächtigungen

Zwecks Einhaltung der Grundsätze in bezug auf die Befugnisverteilung zwischen dem gemeinschaftlichem Dekretgeber und der Regierung, müssen die wesentlichen Elemente der entworfenen Regelung in das Dekret selbst aufgenommen werden. Die Grenzen einer Befugnisübertragung an die Regierung müssen so deutlich wie möglich im Dekret selbst abgesteckt werden, vorzugsweise indem konkret angegeben wird, unter welchen Umständen von der übertragenen Befugnis Gebrauch gemacht werden darf und indem zumindest im großen und ganzen festgelegt wird, woraus die zu treffenden Maßnahmen bestehen können <sup>(8)</sup>.

Die Möglichkeit, der Regierung Ausführungszuständigkeiten zu übertragen, ist im vorliegenden Fall umso beschränkter, als der Entwurf Angelegenheiten betrifft, die durch zwei Verfassungsbestimmungen ausdrücklich dem Dekretgeber vorbehalten werden, nämlich die Organisation des Unterrichtswesens (Artikel 24, § 5, der Verfassung) und der Sprachengebrauch im Unterrichtswesen (Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 5, der Verfassung).

---

<sup>(8)</sup> Siehe in diesem Sinne zum Beispiel das am 11. Juni 1998 abgegebene Gutachten 27.641/2 über den Entwurf, der das Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen geworden ist, allgemeine Bemerkung III; siehe auch die allgemeine Bemerkung in dem am 31. Mai 2000 abgegebenen Gutachten 29.980/2 über einen Entwurf eines Dekrets "über die Schülerbeförderung".

Folgende Bestimmungen des Entwurfs werden gestrichen oder revidiert werden müssen, weil sie der Regierung übermäßige Ausführungszuständigkeiten übertragen oder auch weil sie den Schulträgern übermäßige Wahlmöglichkeiten überlassen :

- Artikel 3, § 2, Absatz 2, über die Anzahl der Anträge, die erforderlich sind, um eine französischsprachige oder niederländischsprachige Grundschulabteilung gründen zu müssen: zu dem Kriterium befragt, aufgrund dessen geurteilt werden wird, daß die betreffenden Erziehungsberechtigten französisch- oder niederländischsprachig sind, hat der Beauftragte des Ministers geantwortet, daß diese Frage später durch Erlaß geregelt werde; dieses Kriterium hat jedoch eine unmittelbare Auswirkung auf die Verpflichtung, die in Artikel 3, § 2, des Dekrets genannten Abteilungen zu gründen; seine Definition darf infolgedessen nicht dem Ermessen der Regierung überlassen werden und muß in dem Dekret geregelt werden;
- Artikel 3, § 2, Absatz 3, dem zufolge die Regierung "weitere Modalitäten" hinsichtlich der Gründung von französischsprachigen oder niederländischsprachigen Grundschulabteilungen festlegen darf: diese Ermächtigung ist zulässig, insofern sie Detailpunkte betrifft (zum Beispiel, Festlegung des äußersten Datums, vor dem die Anträge eingereicht werden müssen, Modalitäten für die Einreichung dieser Anträge, ...); sie darf sich aber nicht auf Elemente beziehen, die auf die Verpflichtung selbst, die betreffenden Abteilungen zu gründen, eine unmittelbare Auswirkung haben;
- Artikel 5, § 1, aufgrund dessen die Schulträger völlig freie Hand haben für die Festlegung des Höchstumfangs der Aktivitäten, die im Regelvorschulwesen in einer anderen Sprache als Deutsch organisiert werden dürfen: diese Ermächtigung verstößt gegen Artikel 130, § 1, Absatz 1, Nr. 5, der Verfassung, dem zufolge die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen Sache des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist (siehe auch die oben formulierte allgemeine Bemerkung II, 4);
- Artikel 8, Absatz 2, insofern er es der Regierung überläßt, die Bedingungen festzulegen, unter denen das Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts in deutscher und französischer Sprache ausgestellt werden kann: die wesentlichen Bedingungen, denen diese Möglichkeit unterliegt, müssen durch das Dekret festgelegt werden und die Ermächtigung darf nur Nebensachen betreffen;

.../...

- Artikel 9, § 1, Absatz 1, Nr. 3, letzter Satz, in dem die Regierung ermächtigt wird, die Auflistung von Befähigungsnachweisen der gründlichen Beherrschung einer Sprache zu erweitern: die Bestimmung dieser Befähigungsnachweise ist mit den Ernennungsbedingungen der Lehrer eng verbunden und ist durch Dekret zu bestimmen <sup>(9)</sup>;
- dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 9, § 3, Absatz 2;
- die Artikel 24, §§ 3 und 4, Artikel 25, Absatz 2, und Artikel 26, Absatz 2, bedienen sich eines undeutlichen Begriffs ("die Schüler betreuen") und verleihen den Schulträgern eine zu weitgehende Ermessensbefugnis hinsichtlich der Ausführung dieses Begriffs;
- Artikel 38, § 5, Absatz 1, ruft Kritik hervor, weil er den Schwierigkeitsgrad, der für den "Nachweis der ausreichenden Beherrschung einer Sprache" bzw. den "Nachweis der gründlichen Beherrschung einer Sprache" im Sinne des Artikels 9 des Entwurfs verlangt werden kann, nicht bestimmt; die Festlegung dieses Schwierigkeitsgrads darf nicht dem Ermessen des Prüfungsausschusses - vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung - überlassen werden, wie es im Dekretentwurf vorgesehen ist: da es sich um Bedingungen für die Zulassung zu dem Beruf eines Lehrers handelt, sind das Niveau der verlangten Sprachkenntnisse und somit das Prüfungsprogramm, - wenigstens was deren wesentliche Aspekte anbelangt - im Dekret zu bestimmen <sup>(10)</sup>; Paragraph 5, Absatz 1, ist in diesem Sinne abzuändern; der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

---

<sup>(9)</sup> Siehe in diesem Sinne, unter anderem, das am 9. Januar 2002 abgegebene Gutachten 32.563/2 der Gesetzgebungsabteilung über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate und zur Abänderung verschiedener Ministerialerlasse vom 31. März 1971 zur näheren Bestimmung der erforderlichen Befähigungsnachweise für bestimmte Ämter in bestimmten Unterrichtseinrichtungen, deren Unterrichtssprache Deutsch ist" und die in diesem Gutachten zitierten Verweise.

<sup>(10)</sup> Siehe die vorhergehende Fußnote.

#### IV. Begriff der "Didaktischen Kenntnisse"

Wie sein Titel es angibt, hat der Dekretentwurf ein doppeltes Ziel : einerseits bestimmt er die Unterrichtssprache und die Fremdsprachen, die in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten, bezuschußten oder anerkannten Unterrichtswesen unterrichtet werden (Titel II); andererseits legt er die von den Personalmitgliedern der Schulen und der psycho-medizinisch-sozialen Zentren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlangten sprachlichen und "didaktischen" Kenntnisse fest (Titel V).

Titel V ruft ernsthafte Probleme in bezug auf den Begriff "didaktische Kenntnisse" hervor, der gegenstand von Artikel 10 ist und der anschließend in allen Bestimmungen über den Sprachenunterricht vorkommt.

Artikel 10 des Entwurfs enthält keine Definition des Begriffs "didaktische Kenntnisse". Die Begründung <sup>(11)</sup> und der Kommentar zu den Artikeln enthalten zwar Erklärungen, aber diese sind nicht deutlich genug. Die Beherrschung der didaktischen Kenntnisse ist als eine Bedingung für die Ernennung in die Ämter des Unterrichtswesens begriffen und betrifft somit einen wesentlichen Aspekt des Statuts der Lehrer. Kraft Artikel 24, § 5, der Verfassung ist diese Angelegenheit infolgedessen - wenigstens was deren wesentliche Aspekte anbelangt - durch Dekret zu regeln und darf nicht dem Ermessen der Regierung überlassen werden <sup>(12)</sup>.

Das entworfene Dekret sollte somit - wenigstens was deren wesentliche Aspekte anbelangt - die Art der "didaktischen Kenntnisse", die für die verschiedenen Ämter verlangt werden, die Form und die Dauer des Unterrichts bestimmen, der zu der Anerkennung dieser Kenntnisse führt, und die Behörde bezeichnen, die zur Bescheinigung dieser Kenntnisse ermächtigt ist.

In Ermangelung dieser Angaben in dem Dekretentwurf ist es zur Zeit unmöglich, ein Gutachten über die Rechtmäßigkeit der verschiedenen Bestimmungen abzugeben, in denen der Begriff "didaktische Kenntnisse" vorkommt.

---

<sup>(11)</sup> Nummer 3.8.

<sup>(12)</sup> Siehe Fußnote <sup>(9)</sup>.

Diesbezüglich befragt, hat der Beauftragte des Ministers die folgende Antwort gegeben :

"Le Gouvernement se déclare prêt à supprimer momentanément du projet de décret les passages de texte ayant un rapport avec la didactique."

Vorliegendes Gutachten wird vorbehaltlich dieser Bemerkung abgegeben.

### Besondere Bemerkungen

#### Präambel

Die Wörter "Der Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus" sind durch die Wörter "Der Unterrichtsminister" zu ersetzen.

#### Verfügender Teil

### Titel II - Unterrichtssprache und Fremdsprachen

#### Artikel 3

1. Paragraph 2 wäre deutlicher, wenn die ersten zwei Absätze wie folgt zusammengefügt und abgefaßt wären :

"§ 2. In Abweichung von Paragraph 1 hat jede Gemeinde die Verpflichtung, einer Grundschule angegliederte Kindergarten- oder Primarschulabteilungen zu gründen, in denen Französisch oder Niederländisch Unterrichtssprache ist, wenn :

1° die Erziehungsberechtigten von mindestens 15 Schülern im Kindergarten oder von mindestens 30 Schülern in der Primarschule, wobei die Muttersprache der Erziehungsberechtigten Französisch bzw. Niederländisch ist, einen entsprechenden Antrag stellen, und

.../...

2° die Schüler ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der betreffenden Gemeinde haben und sie in einer Entfernung von vier Kilometern keinen in ihrer Sprache erteilten Unterricht finden.".

2. Was die in Artikel 3, § 2, vorgesehenen Ermächtigungen betrifft, wird auf die allgemeine Bemerkung III verwiesen.

3. Nach dem Vorbild dessen, was für das Regelprimar- und Regelsekundarschulwesen vorgesehen wird, ist am Anfang des Paragraphen 5 ein Absatz einzufügen, dem zufolge Aktivitäten im Regelvorschulwesen in den in Artikel 5, § 1, festgelegten Grenzen in der ersten Fremdsprache erteilt werden können. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

4. In Paragraph 5, Absatz 1, wäre es besser "der zweiten Sprache" statt "der ersten Fremdsprache" zu schreiben.

Dieselbe Bemerkung gilt für den Rest des Entwurfs.

5. Am Ende des ersten Satzes des Paragraphen 5, Absatz 2 (deutscher Text), empfiehlt es sich, die Worte "in den in Artikel 5, § 3, Absatz 4, festgelegten Grenzen" hinzuzufügen.

Am Ende des Paragraphen 5, Absatz 2, wäre es deutlicher zu schreiben: "Davon ausgenommen ist der Unterricht der anderen modernen Sprachen".

Der Beauftragte des Ministers hat sich mit diesen beiden Punkten einverstanden erklärt.

6. Zu der Weise, auf die Artikel 3, § 5, letzter Absatz, in der Praxis konkrete Anwendung finden kann, befragt, hat der Beauftragte des Ministers folgende Erläuterung gegeben :

"Cela signifie qu'un pouvoir organisateur doit tenir compte de la situation personnelle. Un exemple: un pouvoir organisateur décide que dorénavant les cours de sciences naturelles dans ses écoles soient donnés en langue française. Ceci ne peut entraîner que des professeurs nommés à titre définitif soient mis en disponibilité parce qu'ils n'ont pas la connaissance approfondie de la langue française et que de nouveaux membres du personnel devraient être engagés à titre temporaire. Par cette disposition, les possibilités des pouvoirs organisateurs sont limitées. Elle rend indispensable une planification stable et à long terme du concept linguistique scolaire."

Paragraph 5, letzter Absatz, kann eins der Ziele des Entwurfs beeinträchtigen. Eine Bestimmung wie die umstrittene, die die Durchführung der im Dekret verankerten Grundsätze von einer Sachlage abhängig macht, gehört nicht in den Entwurf.

7. Paragraph 5 gilt nur für die Schüler, die am Unterricht in deutscher Sprache teilnehmen. Absatz 1 enthält keine Regelung in bezug auf die Schüler, die unter Anwendung von Absatz 1 des zweiten Paragraphen am Unterricht in französischer Sprache teilnehmen. Diese Lücke ist zu beheben.

### Artikel 5

1. Es wird auf die allgemeine Bemerkung II, 4, verwiesen.

2. In Artikel 5, §§ 2 und 3, ist deutlich zu machen, daß man unter "Unterrichtsstunde" den in Artikel 4, Nr. 25, des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 <sup>(13)</sup> erwähnten Begriff versteht. Diese Verdeutlichung steht im Kommentar zu den Artikeln, jedoch wäre es nützlich, sie im Text selber des Dekrets aufzunehmen. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

---

<sup>(13)</sup> Da Artikel 5, §§ 2 und 3, das Regelprimar- und Regelsekundarschulwesen betrifft, stimmt sein Anwendungsbereich mit demjenigen des Dekrets vom 31. August 1998 überein.

3. In Paragraph 3, Absatz 3, ist zu präzisieren, daß es sich um die in Artikel 53 des Entwurfs erwähnten Projekte handelt. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

4. Die im Kommentar zu Artikel 5 enthaltene Angabe, die besagt : "das Erteilen des Religionsunterrichts in französischer Sprache erfolgt nach Möglichkeit im Konsens mit dem zuständigen Kultusträger", steht nicht im Wortlaut des Artikels 5 des Entwurfs. Zudem ist die o.a. Textstelle zweideutig : die Wörter "nach Möglichkeit" können dahingehend ausgelegt werden, daß sie sich entweder auf die Möglichkeit beziehen, den Religionsunterricht in französischer Sprache zu erteilen, oder auf die Möglichkeit, die Zustimmung des zuständigen Kultusträgers zu erhalten. Diese Zweideutigkeit ist zu beseitigen.

Zu diesem Punkt befragt, hat der Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet :

"A notre avis, le pouvoir organisateur décide si le cours de religion est donné en langue allemande ou française. Mais pour satisfaire également au rôle spécifique de l'autorité du culte, on pourrait éventuellement prévoir que le pouvoir organisateur consulte l'autorité du culte avant de prendre une décision."

In Anbetracht der Autonomie, die in Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung den Kultusträgern zuerkannt wird, wäre es besser vorzusehen, daß das Erteilen des Religionsunterrichts in französischer Sprache nur mit der Zustimmung des betreffenden Kultusträgers erfolgen kann.

### Titel III - Zugang der Schüler

Es wäre deutlicher, die Überschrift von Titel III wie folgt abzufassen :  
"Zugang der Schüler zu dem Regel- und Sondergrundschulwesen".

#### 1. Tragweite der Artikel 6 und 7

Auf den ersten Blick scheinen die in Artikel 6 und 7 des Entwurfs erwähnten Zugangsbedingungen im Widerspruch zu den Artikeln 25 bis 27 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 zu stehen. Gemäß diesen letzten Bestimmungen sind die Schulen im Regelgrund- und Regelsekundarschulwesen verpflichtet, nur die Schüler einzuschreiben, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, und gemäß Artikel 26 des o.a. Dekrets wird diese Einschreibepflicht sogar davon abhängig gemacht, ob der Wohnsitz auf dem Gebiet dieser Gemeinde oder in einer Nachbargemeinde gelegen ist <sup>(14)</sup>.

Der Beauftragte des Ministers hat dazu folgende Erklärung gegeben :

"En principe, il faut faire la différence entre le droit de non-admission d'un élève par le pouvoir organisateur et la défense d'admission. Même s'il y avait donc des critères précis au droit de non-admission, cela signifierait simplement que le pouvoir organisateur a la possibilité de refuser les élèves qui remplissent ces critères. Dans le présent article, on veille à ce que le pouvoir organisateur soit autorisé à admettre uniquement des élèves qui remplissent des conditions bien précises."

Der Beauftragte des Ministers hat vorgeschlagen, am Anfang von Artikel 6 des Entwurfs die Wörter "vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 25 bis 27 des Dekrets vom 31. August 1998 ..." einzufügen. Das betreffende Dekret betrifft jedoch nur das Regelschulwesen, während Artikel 6 des Entwurfs sich auch auf das Sonderschulwesen bezieht. Es wäre deshalb besser, eine allgemeinere Formulierung, wie "vorbehaltlich der

---

<sup>(14)</sup> Im Gutachten 27.641/2, das am 11. Juni 1998 über den Entwurf abgegeben wurde, der das Dekret vom 31. August 1998 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung keinen Einwand gegen diese Einschränkungen der Einschreibepflicht erhoben (siehe die in diesem Gutachten über die Artikel 25 bis 27 formulierte Bemerkung, in der dieser Aspekt dieser Bestimmungen nicht zur Sprache gebracht wird).

in anderen anwendbaren Regelungen gestellten Einschreibebedingungen" zu benutzen, und die Begründung zu ergänzen, indem man die Artikel 25 bis 27 des Dekrets vom 31. August 1998 als Beispiel von in anderen anwendbaren Regelungen auferlegten Einschreibebedingungen erwähnt.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 7 des Entwurfs vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen zu Artikel 7, § 2.

## 2. Verfassungsmäßigkeit der Artikel 6 und 7

1. Artikel 6 des Entwurfs ermächtigt die Erziehungsberechtigten der Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, die betreffenden Kinder in eine französisch- bzw. niederländischsprachige Grundschule einzuschreiben.

Wie die allgemeine Bemerkung II, 3, daran erinnert hat, rechtfertigt der Wille, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft lebende französisch- bzw. niederländischsprachige Minorität zu schützen, daß ein Grundschulwesen in französischer und niederländischer Sprache vorgesehen werden kann. Das Kriterium des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts der Erziehungsberechtigten der Kinder ist im Vergleich zum angestrebten Ziel objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt.

Artikel 7, § 2, erlaubt den Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben, ihr Kind in eine französisch- bzw. niederländischsprachige Grundschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuschreiben, vorausgesetzt folgende Bedingungen werden erfüllt :

- "1° das Kind hat seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Belgien,
- 2° das Kind hat im vorhergehenden Schuljahr eine französisch- beziehungsweise niederländischsprachige Grundschule besucht; dies gilt nicht für Kinder, die ins erste Jahr des Kindergartens oder ins erste Jahr der ersten Stufe der Primarschule eingeschrieben werden,

3° einer der nachstehenden Fälle liegt vor :

- a) die Schule bzw. Abteilung, in die es sich einschreiben möchte, ist die nächstgelegene Schule, in der ein entsprechender Unterricht organisiert oder subventioniert wird.
- b) mindestens ein Erziehungsberechtigter hat seinen ständigen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bringt das Kind täglich zur Schule.
- c) mindestens ein Geschwisterteil besucht zum Zeitpunkt der beantragten Einschreibung bereits die betreffende Grundschule.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung einem Schüler, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Belgien hat und die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, in begründeten Ausnahmefällen erlauben eine französisch- bzw. niederländische Grundschule bzw. Grundschulabteilung zu besuchen."

Wie im Rahmen der obenstehenden allgemeinen Bemerkung II daran erinnert wurde, ist das deutsche Sprachgebiet ein einsprachiges Gebiet, was voraussetzt, daß die Abweichungen von der Einsprachigkeit des Gebiets eine Ausnahme bleiben müssen und sich, was die Gründung von Grundschulen betrifft, auf den Schutz der in dem deutschen Sprachgebiet lebenden Minoritäten beschränken müssen.

Artikel 7, § 2, des Entwurfs geht über diesen Rahmen hinaus, indem er Personen, die nicht in dem deutschen Sprachgebiet wohnen, ermöglicht, ihr Kind in eine französisch- bzw. deutschsprachige Grundschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuschreiben. Jedoch scheint dieser Artikel mit Artikel 4 der Verfassung vereinbar zu sein, da die Möglichkeit, ein Kind in eine französisch- bzw. niederländischsprachige Grundschule in dem deutschen Sprachgebiet einzuschreiben, wenn der Wohnsitz oder der ständige Aufenthaltsort nicht dort gelegen ist, einen außergewöhnlichen Charakter hat. Der Entwurf erlaubt in der Tat diese Einschreibung nur unter sehr restriktiven Bedingungen.

2. Fraglich ist jedoch, ob die in Artikel 7, § 2, des Entwurfs vorgesehenen Bedingungen vereinbar sind :

a. auf belgischer Ebene,

- einerseits, mit dem in Artikel 24, § 4, der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit der Schüler vor dem Gesetz und mit dem in Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aufgenommenen Grundsatz der Freizügigkeit, insofern die Kinder, die in Belgien, aber nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wohnhaft sind, die in Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 2, des Entwurfs erwähnte Bedingung und eine der in Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 3, des Entwurfs vorgesehenen Bedingungen erfüllen müssen, während diese Bedingungen nicht auf die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaften Kinder anwendbar sind;
- andererseits, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung zwischen Belgiern), insofern die im Ausland wohnhaften belgischen Kinder sich nicht in das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehende französisch- bzw. niederländischsprachige Grundschulwesen einschreiben dürfen (Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 1, des Entwurfs), während die in Belgien wohnhaften belgischen Kinder unter bestimmten Bedingungen dazu berechtigt sind;

b. auf europäischer Ebene, mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere die Artikel 12, 18, 39, 43, 149 und 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft <sup>(15)</sup>), insofern Kinder, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind und im Ausland wohnhaft sind, sich nicht in das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehende französisch- und niederländischsprachige Grundschulwesen einschreiben dürfen, während die in Belgien wohnhaften Kinder unter bestimmten Bedingungen dazu berechtigt sind.

---

<sup>(15)</sup> Durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 konsolidierte Fassung.

Bei der Untersuchung der jeweiligen oben dargelegten Punkte a und b sind außerdem sowohl das Recht auf Bildung und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die in Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. in Artikel 14 dieser Konvention verankert sind, als auch das in Artikel 8 derselben Konvention aufgenommene Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen.

In einem Urteil vom 23. Juli 1968, in einer Sache bezüglich bestimmter Punkte der Sprachenregelung des Schulwesens in Belgien <sup>(16)</sup> hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zugegeben, daß im Interesse der Schulen eine unterschiedliche Behandlung der Schüler je nach ihrem Aufenthaltsort durch Gründe administrativer oder finanzieller Art gerechtfertigt werden kann, insofern der notwendige Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel beachtet wird <sup>(17)</sup>. Im selben Urteil war der Hof auch der Ansicht, daß <sup>(18)</sup>

"... la formulation négative [de l'article 2 du Protocole additionnel] signifie, et les travaux préparatoires le confirment (voir notamment les Doc. CM/WP VI (51) 7, page 4, et AS/JA (3) 13, page 4), que les Parties Contractantes ne reconnaissent pas un droit à l'instruction qui les obligerait à organiser à leurs frais, ou à subventionner, un enseignement d'une forme ou à un échelon déterminés. (...) Aussi la Convention implique-t-elle un juste équilibre entre la sauvegarde de l'intérêt général de la communauté et le respect des droits fondamentaux de l'homme, tout en attribuant une valeur particulière à ces derniers."

Ansichts der in dieser Rechtsprechung gegebenen Erläuterungen sind zu den zwei oben genannten Punkten folgende Kommentare zu formulieren.

3.1. Was die Grundsätze der Gleichheit der Schüler vor dem Gesetz und der Freizügigkeit zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen des Landes betrifft, enthält die Begründung des Entwurfs folgende Erklärung <sup>(19)</sup> :

"Falls [die Schüler, die in einer anderen Gemeinschaft Belgiens wohnen,] eine französisch- bzw. niederländischsprachige Grundschule besuchen möchten, müssen sie Aufnahmebedingungen erfüllen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß z.B. Schüler aus der Französischen Gemeinschaft nur dann eine französischsprachige Grundschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

---

<sup>(16)</sup> Veröffentlichungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Serie A, 6.

<sup>(17)</sup> Op. cit., Punkt 32, S. 70.

<sup>(18)</sup> Op. cit., Punkte 3 und 5, S. 31 bzw. 32

<sup>(19)</sup> Begründung, Punkt 3.3.

besuchen sollten, wenn es für diesen Besuch einen triftigen Grund gibt. Andernfalls verfügen sie ja in ihrer Gemeinschaft über ein umfassendes Angebot an französischsprachigen Grundschulen. Sie können natürlich jederzeit eine deutschsprachige Grundschule besuchen."

Angesichts der zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehenden Kosten der Organisation eines französisch- und niederländischsprachigen Grundschulwesens, des ausreichenden Angebots an französischsprachigen Schulen in der Französischen Gemeinschaft <sup>(20)</sup> und des *a priori* angemessenen Charakters der in Artikel 7, § 2 (siehe jedoch die nachstehenden Bemerkungen zu Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 1) erwähnten Bedingungen, scheint die erwogene Regelung im Lichte der oben untersuchten Grundsätze kein Bedenken hervorzurufen.

Damit die o.a. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigt wird, empfiehlt es sich jedoch, die Begründung und den Kommentar zu den Artikeln durch die Angabe der Gründe administrativer und finanzieller Art zu ergänzen, die die Deutschsprachige Gemeinschaft dazu veranlassen, die in Artikel 7, § 2, erwähnten Bedingungen zu stellen.

3.2. Hinsichtlich der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung zwischen Belgiern ist festzustellen, daß die in Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 1, des Entwurfs vorgesehene Bedingung über den Aufenthalt in Belgien zu einem Behandlungsunterschied zwischen Belgiern führt. Wegen dieser Bedingung dürfte beispielsweise ein belgisches Kind, das vorher an einem Unterricht in französischer Sprache in der Französischen Gemeinschaft teilgenommen hätte, dessen Eltern danach nach Aachen umgezogen wären und von dem ein Elternteil in der Deutschsprachigen Gemeinschaft arbeiten würde, seine Ausbildung nicht in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten französischsprachigen Grundschulunterricht fortsetzen. Dagegen dürfte sich ein belgisches Kind, das außerhalb der Deutschsprachigen

---

<sup>(20)</sup> In dieser Hinsicht unterscheidet sich die betreffende Situation von der Situation, die zu dem o.a. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23. Juli 1968 geführt hat; in der Sache, die in diesem Urteil geschlichtet worden ist, wurde der Zugang zu dem in den sechs Gemeinden "mit Erleichterungen" organisierten französischsprachigen Schulwesen den im niederländischen Sprachgebiet wohnhaften französischsprachigen Kindern verweigert, obwohl diese Schüler auch keinen Zugang zu einem französischsprachigen Unterricht in dem Gebiet hatten, in dem sie ihren Wohnsitz hatten (op. cit., Punkt 32, S. 69-70).

Gemeinschaft, aber in Belgien wohnhaft wäre, in dem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten französischsprachigen Grundschulwesen einschreiben, wenn es die in Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 2 und 3, des Entwurfs vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte.

Der Verfasser des Entwurfs muß im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung diesen Behandlungsunterschied rechtfertigen.

4. Was den Grundsatz der Freizügigkeit der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft betrifft, sind zu der in Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 1, erwähnten Aufenthaltsbedingung folgende Kommentare zu machen.

In dieser Hinsicht macht der Staatsrat darauf aufmerksam, daß im Gegensatz zu der Behauptung des Beauftragten des Ministers, die Tatsache, daß die im Ausland wohnhaften belgischen Kinder gleicherweise ausgeschlossen sind, nicht automatisch mit sich bringt, daß die entworfenene Regelung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Diese Vorschriften untersagen ebenfalls die indirekten Diskriminierungen, d.h. "toute forme de discrimination fondée non sur la nationalité mais sur d'autres critères, tout en entraînant le même résultat" <sup>(21)</sup>. Sollte sich herausstellen, daß die meisten wegen der Aufenthaltsbedingung des Artikels 7, § 2, Absatz 1, Nr. 1, ausgeschlossenen Schüler Staatsangehörige eines anderen

---

<sup>(21)</sup> D. de la Fuente, "Dictionnaire juridique de l'Union européenne", Bruylant, 1998, S. 198. So hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einem Urteil vom 12. Februar 1974, Sotgiu, Rs. 152/73, Slg., S. 153, wie folgt befunden: "die Vorschriften über die Gleichbehandlung sowohl des Vertrages als auch des Artikels 7 der Verordnung Nr. 1612/68 verbieten nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen; (...); [daß] es [...] also nicht ausgeschlossen [ist], daß Unterscheidungsmerkmale wie der Herkunftsort oder der Wohnsitz eines Arbeitnehmers in ihren tatsächlichen Auswirkungen je nach den Umständen auf eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit hinauslaufen können, die nach dem Vertrag und der Verordnung verboten ist." (Punkt 11 des Urteils).  
Siehe auch die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 10. März 1993, Kommission/Großherzogtum Luxemburg, Rs. C-111/91, Slg. I-817, bes. Punkt 9, und vom 23. Mai 1996, O'Flynn, Rs. C-237/94, Slg. I-2617, bes. Punkt 17.

Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, so könnte die Schlußfolgerung gezogen werden, daß eine durch die Gemeinschaftsvorschriften untersagte indirekte Diskriminierung besteht.

Im Gutachten 28.030/2, das am 23. November 1998 über einen Entwurf abgegeben wurde, der das Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen geworden ist <sup>(22)</sup>, hat die Gesetzgebungsabteilung in bezug auf Bestimmungen <sup>(23)</sup>, die für die Einschreibung von im Ausland wohnhaften Kindern in das Grundschulwesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft strengere Bedingungen als für die Einschreibung von in Belgien wohnhaften Kindern vorschrieben, folgenden Standpunkt geäußert <sup>(24)</sup>:

"2. [...] Zu der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit dem Prinzip der Freizügigkeit der Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft befragt, hat der Beauftragte des Ministers das Folgende erklärt:

«Le principe de la libre circulation des personnes ressortissant d'un pays membre de la Communauté européenne n'est nullement entravée !

Ces personnes peuvent circuler librement comme elles l'entendent, d'un pays à l'autre; elles peuvent même librement prendre domicile en Communauté germanophone. Dans ce cas, aucune différence ne pourra être faite entre les élèves belges et non belges, puisqu'ils habitent tous dans la région de langue allemande, c'est-à-dire en Communauté germanophone, dans laquelle le Gouvernement et en particulier le ministre de l'enseignement ont à organiser un enseignement et à faire construire des écoles au profit de tous les élèves pour lesquelles ils portent des responsabilités, c'est-à-dire de tous ceux qui habitent en Communauté germanophone, qu'ils soient belges ou non.

Seulement, à notre sens, il ne peut y avoir d'obligation pour le ministre de la Communauté germanophone d'organiser des classes maternelles ou de construire des écoles pour les enfants qui vivent par exemple en Allemagne, à Aix-la-Chapelle ou dans ses environs, près de la frontière belge (± 300.000 habitants) et qui pour des raisons diverses voudraient en grand nombre s'inscrire dans les écoles belges en Communauté germanophone. Parmi les raisons invoquées citons les suivantes: parce qu'il y a beaucoup trop peu de classes gardiennes en Allemagne, parce qu'en Communauté germanophone nous pratiquons un apprentissage précoce de la 2ème langue, le français, parce qu'en Allemagne toutes les écoles terminent vers 1h ou 1h30 alors que chez nous les enfants sont "casés" jusqu'à 15h30-16 h ! ...

---

<sup>(22)</sup> Belgisches Staatsblatt vom 6. Oktober 1999.

<sup>(23)</sup> Jetzt die Artikel 6 und 9 des o.a. Dekrets. Es ist davon auszugehen, daß diese Artikel von nun an nur für das deutschsprachige Grundschulwesen gelten, da der Zugang zu den französisch- und niederländischsprachigen Grundschulabteilungen in Artikel 7, § 2, des entworfenen Textes geregelt wird.

<sup>(24)</sup> Siehe, in diesem Gutachten, die Bemerkungen zu den Artikeln 8 und 9 des Entwurfs, der das o.a. Dekret geworden ist.

L'avant-projet prévoit que si quelqu'un qui vit par exemple en Allemagne voudrait inscrire ses enfants dans une classe maternelle (Art. 8) chez nous, il devrait en faire la demande écrite en indiquant le cas échéant s'il y a des circonstances spéciales et personnelles justifiant la demande de pouvoir inscrire leurs enfants dans des classes gardiennes chez nous. Une telle circonstance spéciale serait par exemple le fait que des frères et soeurs fréquentent déjà l'école, qu'un des parents travaille en Belgique et amène l'enfant le matin à l'école, ...».

Es kann behauptet werden, daß diese Bestimmungen nicht gegen den EG-Vertrag verstoßen.

Was einerseits die Freizügigkeit der Schüler betrifft, definiert der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dem heutigen Stand seiner Rechtsprechung die Berufsausbildung, die einzige, auf die sich der Vertrag bezieht und auf die Artikel 6 des Vertrags (vormalig Artikel 7 des Vertrags) somit Anwendung findet, als jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung verleiht, und zwar unabhängig vom Alter und vom Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemeinbildenden Unterricht enthält <sup>(25)</sup>.

Hieraus muß gefolgert werden, daß zwar der Universitätsunterricht und der technische Unterricht, aber nicht der allgemeinbildende Unterricht <sup>(26)</sup>, unter anderem der Vorschul- und der Primarunterricht, zur Berufsausbildung im Sinne des europäischen Rechts gehören. Andererseits wird dem Beauftragten des Ministers zufolge einem Schüler die Abweichung bewilligt, wenn einer seiner Elternteile in Belgien arbeitet. In diesem Maße würden die untersuchten Bestimmungen hinsichtlich der Eltern keine Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zur Folge haben.

Der Staatsrat möchte jedoch darauf hinweisen, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anderer Ansicht sein könnte."

Aufgrund der neusten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der europäischen Bürgerschaft muß diese letzte Warnung noch verschärft werden. Der neue Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft lautet wie folgt :

"1. Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten (...).".

---

<sup>(25)</sup> EuGH, Urteil vom 13. Februar 1985, Rs. 293/83, Gravier, Slg., S. 606, Erw. 30.

<sup>(26)</sup> Siehe in diesem Sinne D. Barthelemy, "Éducation, formation professionnelle et jeunesse" dans: Commentaire J. Megret, le droit de la CÉ et de l'Union européenne, 7, Politique sociale, éducation et jeunesse, Bruxelles, U.L.B., 1998, p. 319.

In Anbetracht der heutigen extensiven Auslegung des Begriffs 'europäische Bürgerschaft' durch den Gerichtshof <sup>(27)</sup>, insbesondere im Bereich der Bildung, ist es gar nicht sicher, ob die restriktive Rechtsprechung des o.a. Urteils "Gravier" in der Zukunft noch aufrechterhalten bleibt. Es ist somit nicht auszuschließen, daß eine Bestimmung wie Artikel 7, § 2, des Entwurfs in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt, auch wenn sie nur das Grundschulwesen betrifft. Das Gemeinschaftsrecht könnte die Aufenthaltsbedingung verwerfen, insofern sie die Kinder ausschließt, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind und im Ausland wohnhaft sind <sup>(28)</sup>.

### 3. Bemerkungen zur Formulierung des Artikels 7 des Entwurfs

Vorbehaltlich der vorhergehenden Bemerkungen ruft Artikel 7 des Entwurfs folgende Bemerkungen hervor :

- Artikel 7, § 2, Absatz 1, des Entwurfs (vor der Formulierung der Bedingungen) wäre deutlicher wie folgt abgefaßt : "... in eine französisch- bzw. niederländischsprachige Grundschule bzw. Grundschulabteilung, falls sie bestehen, einzuschreiben, ..."; so würde deutlicher gemacht, daß die in Artikel 7, § 2, des Entwurfs genannten Personen nicht zu denjenigen gehören, die - weil sie ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben - aufgrund des Artikels 3, § 2, Absatz 2, die Gründung von französisch- bzw. niederländischsprachigen Abteilungen beantragen dürfen; der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt;

---

<sup>(27)</sup> Siehe insbesondere das Urteil D'Hoop, vom 11. Juli 2002, Rs. C-224/98, das zusammenfassend in dem "Bulletin der Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz", Woche vom 8. bis 12. Juli 2002, Nr. 21/02, veröffentlicht wurde.

<sup>(28)</sup> Zur Zeit Artikel 6, § 1, Absatz 2, des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen für die Einschreibung von im Ausland wohnhaften Kindern in einen Kindergarten die Bedingung voraus, daß die "ausländische Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts", in der sie wohnen, sich an der Finanzierung der betreffenden Kindergärten beteiligt. Diese Bestimmung stand jedoch nicht in dem Entwurf, über den die Gesetzgebungsabteilung sich im o.a. Gutachten 28.030/2 geäußert hat. Es kann nicht als sicher gelten, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine solche Regelung gutheissen würde.

- zu der Tragweite des in Artikel 7, § 2, Absatz 1, des Entwurfs (vor der Formulierung der Bedingungen) erwähnten Wortes "zusätzliche" befragt, hat der Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet : "Par «supplémentaire(s)», on signifie que les conditions générales d'admission (par exemple l'âge) sont d'application"; der Text ist in diesem Sinne zu verdeutlichen, ohne jedoch ausdrücklich auf die o.a. Dekrete vom 31. August 1998 und 26. April 1999 zu verweisen; diese Dekrete haben nämlich einen engeren Anwendungsbereich (Regelgrundschulwesen) als Artikel 7 des Entwurfs, dessen Überschrift angibt, daß er für das Regel- und Sondergrundschulwesen gilt; es wäre also besser eine allgemeine Formulierung wie "außer den in anderen anwendbaren Vorschriften gestellten Zugangsbedingungen, ..." zu benutzen;
- in Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 3, a), des Entwurfs sind die Wörter "in der ein entsprechender Unterricht organisiert oder subventioniert wird" durch die Wörter "in der ein Unterricht in der betreffenden Sprache organisiert oder subventioniert wird" zu ersetzen;
- wenn die in Artikel 7, § 2, Absatz 1, Nr. 1, des Entwurfs erwähnte Aufenthaltsbedingung doch beibehalten wird, sind in Artikel 7, § 2, Absatz 2, des Entwurfs die Wörter "die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen" durch die Wörter "die anderen in Absatz 1 festgelegten Bedingungen" zu ersetzen.

#### Titel IV - Vergabe von Studiennachweisen

##### Artikel 8

Artikel 8, Absatz 2, des Entwurfs bestimmt, daß das Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts ausnahmsweise gleichzeitig in deutscher und in französischer Sprache ausgestellt werden kann.

Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, denen zufolge die Sprache des Kandidaten oder des Beamten im Prinzip diejenige des Unterrichts ist, an dem er dem Studienzeugnis nach teilgenommen hat, d.h. in der Praxis die Sprache des Diploms. Insofern das Zeugnis in zwei Sprachen ausgestellt wird, ist es nämlich nicht mehr

.../...

möglich, die Sprachgruppe oder -rolle des Kandidaten oder des Beamten festzustellen, es sei denn, daß das Zeugnis den Beweis der Kenntnis von zwei Sprachen bildet, was nicht mit den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vereinbar ist.

Zudem ist die in Artikel 8, Absatz 2, des Entwurfs aufgenommene Regelung auch mit Artikel 9, § 1, Nr. 1, des Entwurfs, dem zufolge das Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das in einer Sprache erworben worden ist, als Nachweis der gründlichen Beherrschung dieser Sprache gilt, nicht zu vereinbaren. Welche ist dann die Sprache, von der der Kandidat eine gründliche Beherrschung hat, wenn das Zeugnis in zwei Sprachen ausgestellt wird ?

#### Titel V - Personal

##### Untertitel I

1. Was die Überschrift des Untertitels I betrifft, wird in bezug auf die Wörter "und didaktischen" auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

2. Um eine logische Reihenfolge einzuhalten, in der zuerst die zu erfüllenden Sprachbedingungen und danach die verschiedenen Nachweise der sprachlichen Kenntnisse erwähnt werden, ist Untertitel I nach Untertitel VI zu versetzen.

#### Artikel 9

1. Am Ende von Paragraph 1, Absatz 1, Nr. 2, sind die Wörter "in dieser Sprache" zwischen den Wörtern "Studiennachweis, der" und "vor einem schulexternen Prüfungsausschuß" einzufügen. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

2. Was Paragraph 1, Absatz 1, Nr. 3 betrifft, soll dafür Sorge getragen werden, daß diese Bestimmung frühestens am selben Tag wie das Dekret "über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen", über dessen Entwurf die Gesetzgebungsabteilung am 28. August 2002 das Gutachten 33.929/2/V abgegeben hat, in Kraft tritt. Durch den besagten Entwurf wird nämlich in der Liste der Befähigungsnachweise, die erforderlich sind, um bestimmte Fächer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft lehren zu dürfen, der "Meisterbrief" hinzugefügt.

3. Aus den unter der allgemeinen Bemerkung III erwähnten Gründen ist Paragraph 1, Absatz 1, Nr. 3, letzter Satz, zu streichen. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

4. Die Begriffe "gleichgestellter Studiennachweis" und "anerkannter Studiennachweis", die in Artikel 9, § 1, Absatz 1, Nr. 4, des Entwurfs verwendet werden, sind zu verdeutlichen.

5. In bestimmten Fällen kann Paragraph 1, Absatz 1, Nr. 5, unvereinbar mit dem Gleichheitsprinzip erscheinen. Die Inhaber eines der in Paragraph 1, Absatz 1, Nr. 3, erwähnten Zeugnisse, das in französischer bzw. niederländischer Sprache erworben wurde, werden nämlich die gründliche Beherrschung der deutschen Sprache (was dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht) vor dem in Artikel 28 erwähnten Prüfungsausschuß nachweisen müssen, um die in Paragraph 1, Absatz 1, Nr. 3, erwähnten Ämter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausüben zu dürfen, während diejenigen, die dieselben Zeugnisse auf Deutsch erworben haben, nur eines der unter dieser Nr. 3 erwähnten Zeugnisse (was dem Niveau der Unterstufe des Sekundarunterrichts entspricht) vorlegen werden müssen, um dieselben Ämter auszuüben. Eine solche Regelung scheint eine Diskriminierung zu bewirken.

Der Beauftragte des Ministers hat zugegeben, daß die entworfene Gesetzgebung tatsächlich Schwierigkeiten bereiten könne.

.../...

In grundlegenderer Hinsicht soll bestimmt werden, daß der geforderte Grad an gründlichen Kenntnissen dem Niveau des für das Amt erfordernten Diploms entsprechen muß <sup>(29)</sup>.

6. Wie der Beauftragte des Ministers zugegeben hat, wäre es besser in Paragraph 1, Absatz 2, die "Ausbildung zum Fachlehrer für die erste Fremdsprache Französisch in der Grundschule" nicht schon jetzt zu erwähnen, da diese Ausbildung augenblicklich noch nicht organisiert wird.

7. Der Staatsrat sieht nicht ein, wie Paragraph 3 des Artikels 9 von Paragraph 2 derselben Bestimmung abweichen könnte. Es wird vorgeschlagen, die Paragraphen 2 und 3 in einen einzigen Paragraphen 2 zusammenzufügen und die Wörter "In Abweichung von § 2" durch "Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung einer Sprache gilt ebenfalls das Diplom ..." zu ersetzen. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

8. Was Paragraph 3 betrifft, ist es etwas erstaunlich, dass andere Zeugnisse, wie Z.B. die in einer französisch- bzw. niederländischsprachigen Universität oder Hochschule erworbenen Diplome eines Lizentiaten in Germanistik, in Übersetzung oder Dolmetschen <sup>(30)</sup>, nicht als Nachweis der gründlichen Beherrschung der deutschen Sprache, sondern nur als Nachweis der ausreichenden Beherrschung dieser Sprache gelten. In dieser Hinsicht wird also auf ein solches Universitäts- oder gleichgestelltes Diplom weniger Wert gelegt als auf das in deutscher Sprache erworbene Abschlußzeugnis der Oberstufe des Vollzeitsekundarunterrichts.

---

<sup>(29)</sup> In bezug auf die Zuständigkeit der Gemeinschaften, die Kenntnis einer Sprache zu bestimmen, wird auf die Gutachten 34.729/1 - 34.730/1 hingewiesen (Parl. Dok., Senat, 2002-2003, Nr. 2 - 1227/2).

<sup>(30)</sup> Unter der Bedingung selbstverständlich, daß eins der gewählten Fächer Deutsch ist.

Zu diesem Punkt befragt, hat der Beauftragte des Ministers geltend gemacht, das Erwerben eines Diploms in der Germanistik nach Abschluß eines Studiums in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache biete nicht notwendigerweise eine Gewähr für die gründliche Beherrschung der deutschen Sprache.

Die Verfasser des Entwurfs müssen sich dennoch bewußt sein, daß Inhaber eines in französischer bzw. niederländischer Sprache erworbenen Abschlußzeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts und einer in einer französisch- bzw. niederländischsprachigen Universität oder Hochschule erworbenen Lizenz in der Germanistik, in Übersetzung oder Dolmetschen diese Bestimmung vor dem Schiedshof als unvereinbar mit dem Gleichheitsprinzip anfechten könnten. Es wird außerdem auf die Bemerkungen hingewiesen, die nachstehend zu den Artikeln 13, Absatz 3, und 18 des Entwurfs gemacht werden.

9. Aus den in der allgemeinen Bemerkung III angegebenen Gründen ist Paragraph 3, Absatz 2, zu streichen. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

#### Artikel 10

Es wird auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

#### Untertitel II bis VI

1. In Anwendung der Artikel 1, § 1, Nr. 4, und 10 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten müssen die Unterrichtseinrichtungen sich in ihren Beziehungen mit den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für alle verwaltungsbezogene Handlungen der Schulbehörden der deutschen Sprache bedienen.

Es scheint nicht gerechtfertigt, allen Schulleitern und Unterdirektoren die gründliche Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache aufzuerlegen. Diese Verpflichtung scheint nur für die Direktoren zweisprachiger Einrichtungen sinnvoll. Dieselbe Bemerkung gilt für den Werkstattleiter.

2. In den Artikeln 13, Absatz 1 und 2, 14, 15, 16, 19, 20 und 22, Absatz 1 und 2, des Entwurfs ist aus den unter der allgemeinen Bemerkung IV erwähnten Gründen jeder Hinweis auf den Begriff "didaktische Kenntnisse" zu streichen<sup>(31)</sup>.

#### Artikel 13 und 18

Da jeder Hinweis auf den Begriff "didaktische Kenntnisse" zu streichen ist, muß in Artikel 13, Absatz 1, des Entwurfs das erforderliche Niveau der Beherrschung der Fremdsprache näher bestimmt werden.

#### Artikel 16

Da jeder Hinweis auf den Begriff "didaktische Kenntnisse" zu streichen ist, muß näher bestimmt werden, welches Niveau der Beherrschung der anderen modernen Sprachen erforderlich ist, um diese Sprachen unterrichten zu können.

#### Artikel 19, 21 und 23

1. In Artikel 19 muß "Der Deutschunterricht wird von Lehrern erteilt ..." geschrieben werden. Die Artikel müssen nämlich ohne Zuhilfenahme der daran vorangehenden Überschriften verständlich sein.

---

<sup>(31)</sup> Wie unter der allgemeinen Bemerkung IV schon bemerkt wurde, hat der Beauftragte des Ministers angekündigt, daß jeder Hinweis auf den Begriff "didaktische Kenntnisse" tatsächlich aus dem entworfenen Text ausgelassen werde.

Aus demselben Grund schreibe man am Anfang des Artikels 21 "Der sonstige Unterricht ..." und am Anfang des Artikels 23 "Die nichtsprachlichen Kurse".

2. Für den Fall, daß das Hochschulstudium den Unterricht anderer Sprachen als Deutsch und Französisch umfaßt, muß in Artikel 21 das Niveau präzisiert werden, das erforderlich ist, um die betreffenden Sprachen zu unterrichten.

#### Artikel 22

Da jeder Hinweis auf den Begriff "didaktische Kenntnisse" zu streichen ist, muß in Artikel 22, Absatz 1, das Niveau der sprachlichen Beherrschung näher bestimmt werden, das zum Unterrichten anderer Sprachen als der deutschen Sprache erforderlich ist.

#### Artikel 24, 25 und 26

Der Entwurf erlegt dem Verwaltungs-, Erziehungs- und paramedizinischen Personal und dem psychologischen, medizinischen und Sozialpersonal, sowie dem technischen Personal der psycho-medizinisch-sozialen Zentren eine gründliche Beherrschung der deutschen Sprache auf.

Da der Entwurf die Gründung französisch- und niederländischsprachiger Grundschulabteilungen billigt, sollte bestimmt werden, daß das nichtunterrichtende Personal dieser Abteilungen die französische bzw. niederländische Sprache beherrschen muß.

In diesem Zusammenhang genügt es nicht, "[eine] Betreu[ung] in der betreffenden Sprache" vorzusehen. In dieser Hinsicht wird auf die Bemerkung 4 hingewiesen, die nachstehend zum Artikel 24 gemacht wird.

### Artikel 24

1. In bezug auf Paragraph 1 wird auf die Bemerkung 5 zum Artikel 9 hingewiesen.

2. Die ersten zwei Paragraphen sind in einen einzigen Paragraphen zusammenzufügen, dessen Absatz 1 aus dem Text des jetzigen Paragraphen 1 und dessen Absatz 2 aus dem Text des jetzigen Paragraphen 2, Absatz 1, bestehen wird, wobei die Wörter "In Abweichung von § 1" durch das Wort "Außerdem" und die Wörter "die betreffende Sprache" durch die Wörter "die Sprache bzw. Sprachen" zu ersetzen sind. Wenn es eine französisch- bzw. niederländischsprachige Schulabteilung gibt, handelt es sich nämlich notwendigerweise um den Fall, wovon in Absatz 2 die Rede ist (die Grundschule umfaßt verschiedene Sprachabteilungen); die französisch- bzw. niederländischsprachigen Grundschulabteilungen dürfen nämlich nur als einer bestehenden deutschsprachigen Grundschule angeschlossene Abteilungen gegründet werden <sup>(32)</sup>.

3. Wie soeben angegeben wurde, ist zu bemerken, daß eine französisch- bzw. niederländischsprachige Grundschulabteilung nicht einer Sekundar- oder Hochschule, wie in Paragraph 3 angegeben wird, sondern immer einer deutschsprachigen Grundschule angegliedert wird (Artikel 3, § 2, des Entwurfs). Am Anfang des Paragraphen 3 muß deshalb geschrieben werden :

"§ 3. In den französisch- bzw. niederländischsprachigen Grundschulen oder Grundschulabteilungen trägt der Schulträger dafür Sorge, daß ...".

---

<sup>(32)</sup> Siehe die Begründung, 3.1, a), und den Kommentar zum Artikel 3, Punkt 1.

4. Der Begriff der "Betreuung" der Schüler, der in den Paragraphen 3 und 4 verwendet wird, ist unklar. Darüber befragt, hat der Beauftragte des Ministers folgendes erklärt :

"Le but est de donner au pouvoir organisateur la plus grande flexibilité possible. Il se pourrait ainsi que l'on dispose d'un éducateur germanophone et d'un francophone, de sorte qu'on les affecte chacun selon le cas à des tâches sans exiger d'eux qu'ils aient une connaissance suffisante et de l'allemand et du français. Dans certaines catégories de personnel, il est souvent difficile de recruter des personnes répondant à des conditions linguistiques précises. D'où la recherche de flexibilité: l'élève a le droit d'être encadré dans sa langue, mais il incombe au pouvoir organisateur de décider comment il s'en porte garant. Ce n'est pas chaque membre du personnel en particulier qui doit être parfaitement "capable" sur le plan linguistique mais bien l'institution scolaire."

Ein so vager Begriff wie die "Betreuung" der Schüler kann jedoch nicht im Text eines Dekrets vorkommen. Deshalb muß entweder in Paragraph 1 das genaue Niveau der Sprachbeherrschung, die von den verschiedenen Personalkategorien verlangt wird, näher bestimmt werden, oder jeder Hinweis auf eine solche "Betreuung" muss gestrichen werden. Es wird auf die allgemeine Bemerkung III hingewiesen.

#### Artikel 25 und 26

Es wird auf die Bemerkungen 1 und 4 hingewiesen, die zum Artikel 24 gemacht worden sind.

#### Artikel 27

Was den Wortlaut des Artikels 27, § 2, Absatz 2, des Entwurfs betrifft, hat der Beauftragte des Ministers erläutert, daß dieser Absatz nach dem Vorbild des Dekrets vom 25. Juni 2001 über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Lehrämtern und über die Anpassung des Besoldungsstatus<sup>(33)</sup> abgefaßt wurde.

---

<sup>(33)</sup> Belgisches Staatsblatt vom 2. Oktober 2001, S. 33222; siehe Artikel 15 dieses Dekrets.

Das Ende des Absatzes 1 von Paragraph 2 ist folgendermaßen abzufassen:  
"teilt dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft daraufhin mit, daß kein Personalmitglied, das alle Bedingungen erfüllt, um zeitweilig bezeichnet oder eingestellt zu werden, seine Kandidatur bzw. seine Bewerbung eingereicht hat, um diese Stelle hauptamtlich zu besetzen".

Absatz 2 muß gestrichen werden.

#### Titel VI - Prüfungsausschüsse

##### Artikel 29

1. Das Niveau der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses verlangten Sprachbeherrschung soll verdeutlicht werden. Um bezeugen zu können, daß die Kandidaten eine Sprache gründlich beherrschen, müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine besonders gründliche Beherrschung dieser Sprache nachweisen. Die wesentlichen Bedingungen der geforderten Qualifikation müssen im Dekret festgelegt werden.

2. In Paragraph 1, Nr. 3, muß die Anzahl der Prüfer und stellvertretenden Prüfer festgelegt werden, die den Prüfungsausschuß bilden.

3. In Paragraph 3, Absatz 2, ist der im Ausdruck "der stellvertretenden Schriftführer" verwendete Plural nicht gerechtfertigt, da es laut Paragraph 1, Nr. 2, einen einzigen stellvertretenden Schriftführer gibt.

4. Der Beauftragte des Ministers hat sich mit den drei vorangehenden Bemerkungen einverstanden erklärt.

.../...

### Artikel 34

Der Verfasser des Entwurfs sollte die Wahl des Alters von 18 Jahren als Mindestalter für die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### Artikel 38

1. Aus Artikel 17, Nr. 3, des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, und aus Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung dieses Gesetzes geht hervor, daß die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen das Recht haben, bei jeder Auswahlprüfung, jeder Prüfung bzw. jedem Prüfungsteil, die für die Personalmitglieder, die sie vertreten, organisiert werden, im Prüfungsausschuß durch einen Delegierten vertreten zu werden. Da diese Angelegenheit der föderalen Obrigkeit unterliegt, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht berechtigt, von diesen Vorschriften abzuweichen <sup>(34)</sup>.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Paragraph 2, Absatz 1, wie folgt abzufassen :

"§ 2. Unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 17, Nr. 3, des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, findet der schriftliche Prüfungsteil unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt."

2. Die Möglichkeit, bestimmten Kandidaten zu erlauben, den schriftlichen Prüfungsteil zu einem anderen Zeitpunkt als der größte Teil der Kandidaten abzulegen (Artikel 38, § 2, Absatz 2, des Entwurfs), ruft hinsichtlich des Gleichheitsprinzips Bedenken hervor, da die Prüfungsfragen notwendigerweise unterschiedlich sein werden. Der Beauftragte des Ministers hat die Bestimmung dadurch zu rechtfertigen versucht, daß

---

<sup>(34)</sup> Artikel 54, Absatz 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

sie die Berücksichtigung von Fällen der höheren Gewalt ermögliche. Die Verfasser des Entwurfs werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß das Organisieren von schriftlichen Prüfungsteilen zu verschiedenen Zeitpunkten zu Beanstandungen Anlaß geben könnte, insofern die Kandidaten geltend machen könnten, daß der Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Prüfungsteile unterschiedlich gewesen sei.

3. Es wird in bezug auf Artikel 38, § 5, Absatz 1, des Entwurfs, auf die allgemeine Bemerkung III hingewiesen, in der erklärt wird, daß das Prüfungsprogramm, wenigstens was dessen wesentliche Teile betrifft, durch Dekret festgelegt werden muß. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

#### Artikel 40

Es wäre besser, den letzten Satz von Artikel 40 des Entwurfs durch eine Bestimmung zu ersetzen, laut derer die Stimmenthaltung als positive (oder negative, nach freier Wahl der Verfasser des Entwurfs) Stimme gilt. Man kann nämlich niemanden dazu zwingen, seine Stimme abzugeben. Es ist deshalb besser, die Stimmenthaltung mit einer genauen rechtlichen Tragweite zu versehen.

#### Artikel 45

1. Die Verweisung an die in Artikel 38 des o.a. Dekretes vom 31. August 1998 vorgesehene Einspruchskammer ruft in verschiedener Hinsicht Bedenken hervor.

Wie aus der Überschrift des Abschnitts 7 ("Einspruchsstruktur für den Schüler beziehungsweise seinen Erziehungsberechtigten im Falle einer Nichtversetzung, einer Nichtvergabe eines Studiennachweises oder eines Schulverweises)", - der die Artikel 38 ff. des Dekrets vom 31. August 1998 umfaßt, - hervorgeht, hat die in Artikel 38 erwähnte Einspruchskammer ausschließlich über von Schülern oder deren Erziehungsberechtigten eingeleitete Einsprüche zu befinden, und dies nur in den in Artikel 38, § 1, erwähnten Fällen. Die Ausweitung der Zuständigkeiten der Einspruchskammer auf Einsprüche, die von Lehrern oder Lehreranwärtern eingeleitet werden, ist mit dem Dekret vom 31. August 1998 kaum vereinbar.

Die Zusammensetzung der Einspruchskammer ruft ebenfalls Bedenken hervor: Gemäß Artikel 38, § 2, Nr. 3, des o.a. Dekrets muß die Einspruchskammer sich u.a. aus "einer vom Schulträger bezeichneten Person, die nicht dem Personal der betreffenden Schule angehört" zusammensetzen. Die in Artikel 45 des Entwurfs erwähnten Kandidaten erteilen jedoch in der Regel noch keinen Unterricht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Demzufolge sind zu diesem Zeitpunkt kein Schulträger und keine Schule betroffen.

Falls das in Artikel 45 des Entwurfs erwähnte Einspruchsorgan auch dazu ermächtigt wird, den sprachlichen Aspekt der von dem Prüfungsausschuß vorgenommenen Beurteilungen zu überprüfen (siehe Punkt 2 weiter unten), dann müßten besonders gründliche Sprachkenntnisse von den Mitgliedern dieses Einspruchsorgans verlangt werden.

Zudem ist der Anwendungsbereich des entworfenen Textes ausgedehnter als der des Dekrets vom 31. August 1998, das sich nur auf das Regelgrund- und -sekundarschulwesen bezieht.

Aus diesen verschiedenen Gründen wäre es besser, wenn das entworfene Dekret selbst ein spezifisches Einspruchsorgan schaffen würde. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt.

2. Die Effizienz des durch Artikel 45 des Entwurfs organisierten Einspruchs könnte in doppelter Hinsicht verbessert werden.

Erstens bestimmt der letzte Satz von Artikel 45, § 2, Absatz 1, des Entwurfs, daß "[d]ie Unterlagen [...] keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Kandidaten [beinhalten]". Wenn der Kandidat ein oder mehrere Schriftstücke rechtmäßig erhalten hat, sieht der Staatsrat nicht ein, warum er sie nicht erwähnen dürfte.

Zweitens nimmt die in Artikel 45, § 2, Absatz 4, des Entwurfs vorgesehene Einschränkung, laut derer die Behandlung des Einspruchs sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen beschränkt (was die Überprüfung der von dem Prüfungsausschuß geäußerte Beurteilungen der Sprachkenntnisse der Kandidaten ausschließt) dem Einspruch teilweise seinen Sinn. Um tatsächlich effizient zu sein, sollte der Einspruch sich ebenfalls auf die sprachlichen Aspekte der vom Prüfungsausschuß geäußerten Beurteilungen beziehen.

3. Der letzte Satz von Artikel 45, § 2, Absatz 4, des Entwurfs, ist zweideutig. Es wäre besser zu schreiben : "Gegen die neue Entscheidung des Prüfungsausschusses kann kein Einspruch vor der Einspruchskammer erhoben werden", so daß die Einreichung einer Klage beim Staatsrat nicht ausgeschlossen erscheint.

#### Titel VII - Schulprojekt und Evaluierung

##### Artikel 46 bis 48

1. Dem Beauftragten des Ministers zufolge stimmen die in den Artikeln 46 (Schulprojekt), 47 (interne Evaluierung) und 48 (externe Evaluierung) verwendeten Begriffe mit denen überein, die in den Artikeln 20, 68 und 69, bzw. 70 bis 73 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 vorkommen. Er hat dennoch bemerkt, daß der Anwendungsbereich des Dekrets vom 31. August 1998 enger sei als der des entworfenen Textes, da das Dekret vom 31. August 1998 nur auf das Regelgrund- und -Regelsekundarschulwesen Anwendung findet.

Um diesem Unterschied im Anwendungsbereich Rechnung zu tragen, könnte in Artikel 46 des Entwurfs geschrieben werden : "In dem Schulprojekt im Sinne von Artikel 20 des Dekretes vom 31. August 1998". Dieselbe Bemerkung gilt entsprechend für die Artikel 47 und 48 des Entwurfs.

2. Im ersten Satz des Artikels 48 ist der Hinweis auf die "didaktischen Kenntnisse" aus den in der allgemeinen Bemerkung IV angegebenen Gründen zu streichen.

3. Im letzten Satz des Artikels 48 wird nicht erwähnt, wer die Vorschläge "zur Schulentwicklung" vorlegen wird. Dem Beauftragten des Ministers zufolge können diese Vorschläge sowohl von der in Artikel 70 des Dekrets vom 31. August 1998 erwähnten Arbeitsgruppe als auch von der Regierung vorgelegt werden. Der Text sollte in dieser Hinsicht verdeutlicht werden.

#### Titel IX - Aufhebungs-, Abänderungs- und Übergangsbestimmungen

##### Artikel 50

Der königliche Erlass vom 30. November 1996 über die in Artikel 15, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 festgelegte Prüfung der ausreichenden Kenntnis der Unterrichtssprache ist durch Artikel 31, § 1, 8, des königlichen Erlasses vom 25. November 1970 über die Organisation der Sprachenprüfungen aufgehoben worden.

Nr. 2 muß deshalb aus dem Entwurf ausgelassen werden.

##### Artikel 51

Die Bestimmung ist folgendermaßen abzufassen :

"Art. 51. In Artikel 33, § 1, Absatz 1, abgeändert durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, und in Artikel 34, § 1, Absatz 2, des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, wird das Satzglied «Unbeschadet des Artikels 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachgebrauchs im Unterrichtswesen» durch «Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 3 des Dekrets vom ... über die Sprachenvermittlung und den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen» ersetzt.".

.../...

Artikel 52

1. Absatz 1 wäre deutlicher, wenn man die Wörter "was die Sprachregelung betrifft" durch die Wörter "was die erforderlichen Sprachkenntnisse betrifft" ersetzen würde. Der Beauftragte des Ministers hat bestätigt, daß dies tatsächlich die Tragweite des besagten Absatzes sein soll.

2. Wenn Absatz 3 nur darauf abzielt, die Betroffenen von dem Nachweis der "didaktischen Kenntnisse" zu befreien, ist er aus den in der allgemeinen Bemerkung IV erwähnten Gründen auszulassen.

Artikel 54

Artikel 5, § 3, besteht nicht aus sechs, sondern lediglich aus fünf Absätzen. Wie der Beauftragte des Ministers es bestätigt hat, sind es die letzten zwei Absätze des Artikels 5, § 3, auf die in Artikel 54 des Entwurfs hingewiesen wird, d.h. die Absätze 4 und 5 des Artikels 5, § 3. Artikel 54 des Entwurfs ist dementsprechend anzupassen.

-----

Die Kammer setzte sich zusammen aus

|            |              |                     |
|------------|--------------|---------------------|
| den Herren | Y. KREINS,   | Kammervorsitzender, |
|            | J. JAUMOTTE, |                     |
| den Damen  | M. BAGUET,   | Staatsräte,         |
|            | B. VIGNERON, | Kanzler.            |

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.